

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)
Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

„Cold Cases“ in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP),
eingegangen am 22.05.2018 - Drs. 18/950
an die Staatskanzlei übersandt am 25.05.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 18.06.2018,

gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach einem Bericht der *Neuen Presse Hannover* vom 24.03.2018 gibt es nach Angabe des Innenministeriums auf eine Anfrage von Abgeordneten der FDP-Landtagsfraktion (Drs. 18/230 Nr. 28) 311 „Cold Cases“ in Niedersachsen. Diese Zahl stamme aber aus dem Dezember 2015. Allein im Bereich der Polizeidirektion Hannover gibt es 83 nicht aufgeklärte Tötungsdelikte.

Auch der Bund Deutscher Kriminalbeamter LV Niedersachsen (BDK) hat unlängst in einer Presseinformation vom 11.03.2018 gefordert, spezielle Ermittlungsgruppen einzusetzen. „Nach Auffassung des BDK Niedersachsen sollen zur zielgerichteten Bearbeitung dieser ungeklärten Tötungsdelikte sogenannte Cold Case Units in den niedersächsischen Polizeidirektionen eingerichtet werden. Ereignisse aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass es aufgrund personeller Engpässe eben nicht immer möglich ist, ungeklärte Tötungsdelikte neben den Tagesgeschäften in wiederkehrendem Turnus erneut ‚anzufassen‘ und auf mögliche neue Ermittlungsansätze zu prüfen, die sich aus in der Vergangenheit noch nicht durchführbaren Untersuchungsmethoden ergeben können.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung misst der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsarbeit im Zusammenhang mit Straftaten gegen das Leben einen sehr hohen Stellenwert bei. Zur Bearbeitung und Aufklärung dieser Taten werden priorisiert die personellen und materiellen Ressourcen bereitgestellt.

In den niedersächsischen Polizeidienststellen werden in den jeweiligen Fachdienststellen entsprechende Delikte aufgegriffen, wenn neue Ermittlungsansätze vorliegen, neue wissenschaftliche Methoden zur Untersuchung vorhandener Spuren entwickelt werden oder die Bedeutung der Angelegenheit eine neue Betrachtung erfolgversprechend erscheinen lässt.

Seitens des LKA Niedersachsen wird derzeit ein „Konzept zur Erfassung von ungeklärten Tötungsdelikten in Niedersachsen“ in Abstimmung mit den regionalen Polizeidirektionen umgesetzt, dessen Grundlage die Bestandserhebung von ungeklärten Tötungsdelikten und Vermisstenfällen ist.

Laufende justizielle Statistiken zur Anzahl von ungelösten Tötungsdelikten, zur Entwicklung der Anzahl von ungelösten Tötungsdelikten, zur Verteilung von ungelösten Tötungsdelikten in Niedersachsen sowie zur Anzahl von ungelösten und schließlich aufgeklärten Tötungsdelikten werden nicht geführt.

Den Daten zur Beantwortung der Fragen 7 bis 10 aus der Großen Anfrage der Fraktion der CDU an die Landesregierung vom 12.04.2016 (Drs. 17/5501), die sich auf ungeklärte Mordfälle bezogen, nicht aber auf sonstige Tötungsdelikte, lag eine umfangreiche überwiegend händische Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Datensätze unter Beteiligung der niedersächsischen Staatsanwaltschaften zugrunde, die bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften einen ganz erheblichen Arbeitsaufwand verursacht hat.

Eine zur Beantwortung der Fragen 2 bis 5 und 8 notwendige Datengewinnung würde wiederum eine aufwändige Einzelauswertung erforderlich machen, die innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit und aufgrund des mit der Beantwortung verbundenen personellen und zeitlichen Aufwands ohne Zurückstellung der eigentlichen Aufgaben der Staatsanwaltschaften und der Polizei nicht geleistet werden kann.

1. Wie definiert sich bei der Polizei und der Justiz ein ungelöstes Tötungsdelikt, also ein „Cold Case“?

Eine klassische juristische Definition für einen „Cold Case“ ist der Landesregierung nicht bekannt. Folgende Annahmen und Kriterien führten seinerzeit im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion der CDU an die Landesregierung vom 12.04.2016 (Drs. 17/5501) zur Einstufung als ungeklärter Mordfall:

Bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften wurden Mordverfahren abgefragt. Grundsätzlich wurden die noch offenen bzw. nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Mordes, die gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Mordes und die Anzahl der rechtskräftigen Freisprüche in Strafverfahren wegen Verdachts des Mordes berücksichtigt.

Von der Erfassung wurde jedoch in folgenden Fällen abgesehen:

- Keine Berücksichtigung fanden Versuchstaten, Anstiftungen, Suizide und Verfahren, in denen nachträglich eine natürliche Todesursache festgestellt wurde.
- Ebenfalls nicht als unaufgeklärter Mordfall wurden Verfahren erfasst, in denen es zu Freisprüchen wegen nicht ausschließbarer Notwehrlage der bzw. des Angeklagten kam oder ein Freispruch infolge von Schuldunfähigkeit erfolgte.
- Kam es bei Verfahren gegen mehrere Angeklagte zu Freisprüchen nur einzelner Angeklagter, wurde das Verfahren ebenfalls nicht erfasst, weil die Tat als solche aufgeklärt wurde.
- Fälle, in denen keine Leiche und noch nicht einmal ein Torso aufgefunden wurden, fanden ebenfalls keine Berücksichtigung. Insoweit steht nämlich nicht positiv fest, dass tatsächlich eine Mordtat vorliegt und nicht lediglich eine Vermisstensache anzunehmen ist.
- Von den niedersächsischen Staatsanwaltschaften ausdrücklich als Todesermittlungsverfahren deklarierte Verfahren wurden ebenfalls nicht erfasst. In diesen Fällen ist zwar gegebenenfalls die Todesursache klärungsbedürftig, ein Anfangsverdacht wegen Mordes jedoch nicht ohne weiteres anzunehmen.

Aus polizeilicher Sicht handelt es sich bei „Cold Cases“ um ungeklärte Tötungsdelikte oder Vermisstenfälle mit dringendem Verdacht auf ein Tötungsdelikt, bei denen die Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen mangels vorliegender weiterer Ansätze zunächst beendet haben.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn die vollständigen Ermittlungsakten inklusive eines polizeilichen Schlussvermerks von der Polizei an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden oder eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vorliegt.

2. Wie viele „Cold Cases“ gibt es aktuell (Stand April 2018) in Niedersachsen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine validen Datengrundlagen vor.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

3. Wie verteilen sich die ungeklärten Fälle in Niedersachsen (bitte aufschlüsseln nach Polizeidirektionen und Polizeiinspektionen)?

Siehe Antwort zu Frage 2 bzw. Vorbemerkungen.

4. Wie haben sich die Zahlen der „Cold Cases“ in den vergangenen 30 Jahren verändert (bitte Aufschlüsselung der Tötungsdelikte in Fünf-Jahres-Schritten seit 1988)?

Siehe Antwort zu Frage 2 bzw. Vorbemerkungen.

5. Wie viele „Cold Cases“ wurden in den vergangenen 30 Jahren aufgeklärt (bitte Aufschlüsselung der Tötungsdelikte in Fünf-Jahres-Schritten seit 1988)?

Siehe Antwort zu Frage 2 bzw. Vorbemerkungen.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Darstellung und Forderung des BDK?

Engpässe in der Bearbeitung entsprechender Delikte sind der Landesregierung nicht bekannt. Die Landesregierung sieht zurzeit auch aufgrund der bereits eingeleiteten konzeptionellen Umsetzung (siehe Vorbemerkungen) keinen Bedarf zur Einrichtung spezieller Ermittlungsgruppen bzw. einer zentralen Ermittlungseinheit für Niedersachsen.

7. Wie viele vermisste Personen gibt es derzeit in Niedersachsen?

Aus polizeilicher Sicht gelten erwachsene Personen als vermisst, wenn sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben, ihr Aufenthalt unbekannt ist und für sie eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden kann, z. B. als Opfer einer Straftat, bei einem Unglücksfall, bei Hilflosigkeit oder Selbsttötungsabsicht. Minderjährige gelten in jedem Fall als vermisst, wenn sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben und ihr Aufenthalt unbekannt ist.

Die Anzahl der aktuellen Vermisstenfälle gemäß vorangestellter Definition liegt in Niedersachsen mit Stand 28.05.2018 bei 1 205 vermissten Personen.

Auch vermisste Personen mit einem mittlerweile hohem Alter bleiben weiterhin polizeilich erfasst, da es beispielsweise zu Knochenfunden kommen kann, die auch nach vielen Jahren gegebenenfalls noch einer vermissten Person zugeordnet werden können.

Die ältesten polizeilich registrierten Vermisstenfälle gehen bis in das Jahr 1964 zurück.

8. Bei wie vielen vermissten Personen kann ein Tötungsdelikt ausgeschlossen werden?

Aufgrund unterschiedlicher Konstellationen bei Vermisstenfällen und individueller persönlicher Lebensumstände von vermissten Personen kann nicht ausgeschlossen werden, dass einem Vermisstenfall ein Tötungsdelikt zugrunde liegt. Da es aber auch eine Vielzahl von Gründen gibt, warum jemand als vermisst gemeldet wird, kann man folglich nicht bei jedem Vermisstenfall von einem Tötungsdelikt ausgehen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

9. Wie bewertet die Landesregierung die psychische Belastung für Angehörige von Opfern in Fällen, in denen - noch - kein Täter ermittelt wurde?

Gerade ungelöste Kapitalverbrechen belasten Angehörige der Opfer genauso wie die beteiligten Ermittler oft ihr Leben lang. Darum ist es für die Landesregierung von hoher Bedeutung, diese Fälle wieder aufzurollen und bei Vorliegen entsprechender Ermittlungsansätze bzw. neuen technischen

Möglichkeiten alle infrage kommenden Optionen zu nutzen, damit möglichst viele Fälle aufgeklärt werden können und damit den Angehörigen der Opfer Gewissheit über die Tat zu geben.

(Verteilt am 20.06.2018)